



© foto-oliverfranke.de

Sonderrundschreiben

Nr. 1 | 2018

zu Hinweisen zur Gemeinnützigkeit, zum Vereinsrecht,
zum Stiftungsrecht zum Medizinrecht und zum Sozialrecht

INHALT

| | |
|--|---|
| 1. Gesetzgebung | 2 |
| 2. Umsatzsteuer | 2 |
| 3. Erbschaft- /Schenkungssteuer | 4 |

1. GESETZGEBUNG

Zum Inkrafttreten des InvStRefG

Das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (InvStRefG) vom 19.07.2016 ist mit seinen wesentlichen Änderungen am 01.01.2018 in Kraft getreten.

Künftig unterliegen alle Fonds der gleichen Systematik und unterliegen einer jährlichen Körperschaftsteuerpauschale – egal ob sie im In- oder Ausland angesiedelt sind und ob sie Dividenden ausschütten oder thesaurieren.

Das BZSt hat in einer Pressemitteilung vom 04.09.2017 auf die Änderungen beim Kapitalertragsteuerabzug hingewiesen. Die nunmehr körperschaftsteuerpflichtigen Fonds können eine Reduzierung der Kapitalertragsteuer auf 15% erreichen, wenn sie dem Entrichtungspflichtigen (in der Regel eine Bank) eine sogenannte Statusbescheinigung vorlegen, die das BZSt auf Antrag ausstellt. Die Einkünfte der Investmentfonds unterliegen nicht der Besteuerung, soweit bei Zufluss steuerbegünstigte Anleger beteiligt sind. Für Spezial-Investmentfonds gilt auf Antrag wie bisher die transparente Besteuerung der Anleger fort.

Das BMF hat sich mit Schreiben vom 21.09.2017 an die Berufskammern und Wirtschaftsverbände zu den Investmentfonds der Anteilsklasse im Sinne des § 10 InvStG 2018 betreffenden Anwendungsfragen, insbesondere zur Selbstdeklaration der Fonds und steuerbegünstigten Anlegern – auch zur Selbstdeklaration der Dachfonds, Dach-Investmentfonds oder Dach-Spezial-Investmentfonds sowie von Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 26 InvStR 2018 – geäußert. Die Finanzverwaltung räumt weitgehend für die Umstellung und Umorganisation eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2018 ein.

2. UMSATZSTEUER

2.1. Überwachung der Vitalwerte der Teilnehmer einer Herzsportgruppe steuerfrei

Die ärztliche Überwachung der Vitalwerte der Teilnehmer einer sogenannten Herzsportgrup-

pe fällt als ärztliche Heilbehandlung unter die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG. Das hat das FG Köln mit – nicht rechtskräftigem – Urteil vom 03.07.2017 entschieden. Den herzkranken Teilnehmern dieser Veranstaltungen sei es erst durch die behandelnde Tätigkeit des Arztes möglich, überhaupt Sport zu treiben.

Die Leistungen des klagenden Arztes dienen insoweit der Vorbeugung von Krankheiten und Gesundheitsstörungen, als für die Teilnehmer ohne die medizinische Überwachung aufgrund ihrer Herzerkrankung erhebliche Risiken bei sportlicher Betätigung über die individuelle Belastbarkeit hinaus bestünden. Im Übrigen trage er zu einer Verbesserung des Allgemeinzustands und der körperlichen Belastbarkeit trotz der Herzerkrankung bei.

2.2. Zur umsatzsteuerlichen Behandlung von medizinischen Laborleistungen

Medizinische Analysen, die ein in privatrechtlicher Form (im Streitfall: GmbH) organisiertes Labor außerhalb der Praxisräume der Ärzte, die die Analysen angeordnet und Proben angeliefert haben, durchführt, können nach einem BFH-Urteil vom 24.08.2017 nach § 4 Nr. 14 Buchst. b Satz 2 Doppelbuchst. bb UStG seit 2009 als Krankenhausbehandlung und ähnliche Heilbehandlungen sowie damit eng verbundene Umsätze umsatzsteuerfrei sein. Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG als heilberufliche Tätigkeit komme dagegen für außerhalb der Arztpraxis bzw. der Wohnung der Patienten durchgeführte Analysen nicht in Betracht.

Hinweis:

Die Labor-GmbH untersuchte unter Verantwortung eines promovierten Biologen und Chemikers sowie unter Leitung eines Allgemeinmediziners unter Einsatz medizinisch-technischer Assistenten Blutproben und Serum, die ihr von Ärzten und Heilpraktikern in Absprache mit deren Patienten zugesandt wurden (IgG-Antikörper-Feststellungen zur Behandlung verschiedener chronischer Erkrankungen). Die Aufträge erhielt die Klägerin von den Patienten, mit denen sie auch unmittelbar abrechnete. § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG hält der BFH nur für einschlägig, wenn die Leistungen unmittelbar im Rahmen der ärztlichen Heilbehandlung in den Praxen oder Wohnungen oder an vergleichbaren Orten stattfinden.

2.3. Zur Umsatzsteuerbefreiung für Zusammenschlüsse steuerfreier Unternehmer

Deutschland verstößt gegen die Verpflichtung aus Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL, die Dienstleistungen sämtlicher Zusammenschlüsse umsatzsteuerbefreier, dem Gemeinwohl dienender Unternehmer an ihre Mitglieder für Zwecke von deren umsatzsteuerfreier Betätigung von der Umsatzsteuer zu befreien. Das hat der EuGH mit Urteil vom 21.09.2017 entschieden. Die Regelung in § 4 Nr. 14 Buchst. d UStG sei unzureichend, weil sie sich auf Zusammenschlüsse von Unternehmern beschränke, die nach § 4 Nr. 14 Buchst. a und b UStG umsatzsteuerfreie heilberufliche Leistungen erbrächten. Allerdings umfasse die Verpflichtung aus Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL nur Kooperationszusammenschlüsse, deren Mitglieder dem Gemeinwohl dienen, z.B. der Sozialfürsorge, der sozialen Sicherheit, der Erziehung, dem Sport und der Kultur. Nicht dazu gehörten Kooperationszusammenschlüsse anderer umsatzsteuerfreier Unternehmen, z.B. von Kreditinstituten und Versicherungen.

Hinweis:

Der Gesetzgeber muss danach rückwirkend nachbessern. Einstweilen können sich Zusammenschlüsse von steuerfreien, dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten direkt auf die MwStSystRL berufen.

2.4. Zur Umsatzsteuerfreiheit eines Hausnotrufsystems und von Betreuungsleistungen in einem Altenheim

Bewohnern eines Altenheims unmittelbar berechnete Entgelte für die Beanspruchung von Hausnotrufsystemen und speziellen Betreuungsleistungen können nach § 4 Nr. 16 Buchst. k UStG in der für die Jahre 2009 und 2010 geltenden Fassung umsatzsteuerfrei sein. Das hat der BFH mit Urteil vom 03.08.2017 entschieden.

Nach dieser Vorschrift sind die mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen steuerfrei, sofern die Betreuungs- oder Pflegekosten im vorangegangenen Jahr in mindestens 40% der Fälle von den Trägern der Sozialversicherungen ganz oder zum überwiegenden Teil vergütet wurden.

Die erforderliche Kostentragung durch eine Pflegekasse könne sich ohne zusätzliche Nachweise bereits aus der Zuerkennung einer Pflegestufe nach §§ 15, 36 ff. SGB XI ergeben.

2.5. EuGH-Entscheidung zu Befreiungen von Restaurant- und Unterhaltungsdienstleistungen, die eine Bildungseinrichtung einem beschränkten Publikum gegen Entgelt erbringt

In einem vom EuGH am 04.05.2017 entschiedenen britischen Fall bot ein College Lehrgänge über Gastronomie, Gastgewerbe und darstellende Künste an. Damit die Studenten dieser Lehrgänge Kenntnisse unter praxisnahen Bedingungen erwerben konnten, betrieb das College durch die Studenten ein Restaurant und veranstaltete Theateraufführungen, jeweils unter Aufsicht der Tutoren als Teil der Ausbildung. Kunden waren speziell als Interessenten an den Veranstaltungen des Colleges in einer Datenbank erfasste Personen. Der EuGH entschied, dass die Restaurantleistungen als eng mit der Unterrichtsleistung verbunden steuerfrei sein können, wenn sie für die Ausbildung der Studenten unerlässlich sind, nicht lediglich der Einnahmengenerierung dienen und kein verzerrender Wettbewerb zu anderen Gastronomiebetrieben entsteht.

2.6. Steuersatz für Leistungen einer Krankenhaus-Cafeteria

Dem Pächter und Betreiber einer Krankenhaus-Cafeteria darf für Speiselieferungen nicht deshalb der ermäßigte Umsatzsteuersatz versagt werden, weil die Käufer der Speisen Tische und Stühle im Krankenhaus außerhalb der Cafeteria benutzen, die primär als Aufenthalts- und Wartezone unabhängig vom Cafeteria-Betrieb zur Verfügung stehen und genutzt werden. Das hat der BFH mit Urteil vom 03.08.2017 entschieden. Dieses Urteil ist nicht zur Veröffentlichung bestimmt, d.h. die Finanzverwaltung wird es über den entschiedenen Einzelfall hinausgehend nicht anwenden.

3. ERBSCHAFT- / SCHENKUNGSTEUER

Schenkung durch verdecktes „Sponsoring“ an einen Fußballverein

In einem vom BFH mit Urteil vom 30.08.2017 entschiedenen Fall schloss ein Verein mit seinen Spielern Arbeitsverträge ab, die sie verpflichteten, unter Vollprofibedingungen für den Verein tätig zu sein. Gleichzeitig schlossen verschiedene Spieler, Trainer und Betreuer mit einer Unternehmensgruppe, die auch Werbepartner des Vereins war, Arbeitsverträge über Tätigkeiten für die Unternehmensgruppe. Diese Tätigkeiten wurden jedoch weitgehend nicht ausgeübt. In dem Verzicht

auf die Geltendmachung von Vergütungsersatzansprüchen gegenüber dem Verein sah der BFH Schenkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Revisions- und Treuhand-Kommanditgesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

C. Holtzberg · A. Bartels · T. Beuck · T. Petereit
J. Butenschön · M. Mahlkow · H.-C. Grimm



KONTAKT

Revisions- und Treuhand-Kommanditgesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Schülperbaum 23 · 24103 Kiel
Tel. (04 31) 66 30 60 · Fax (04 31) 66 30 66 20
E-Mail wp@rut-kiel.de · www.rut-kiel.de

ZWEIGNIEDERLASSUNG
Frankenwall 19 a · 18439 Stralsund

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgericht Kiel HRA 3107 KI